

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 21/ 2009

Gegenstand: Bericht des Bundes 2008-2009

Berichterstatter: BMU

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den „Bericht des Bundes 2008-2009“ zur Kenntnis.

Protokollerklärung des Landes Sachsen zu Kapitel 9.6:

Im Kapitel 9.6 des Berichtes wird dargelegt, dass das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert hat, bis Ende 2009 einen Richtlinienvorschlag für Umweltinspektionen und einen Bericht über die Möglichkeit von Umweltinspektionen der Gemeinschaft vorzulegen. Sachsen steht allen Bestrebungen, die Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen (Empfehlung 2002/331/EG) in eine Richtlinie zu überführen und Umweltinspektionen der Gemeinschaft einzurichten, kritisch gegenüber. Es wird daher angeregt, dass der Bund die Länder nach Vorlage des Berichtes und des Richtlinienvorschlages der EU-KOM in geeigneter Weise über den Sachstand informiert.

Protokollerklärung des Landes Thüringen zu Kapitel 1.6.4.1:

Nach Auffassung Thüringens hätte im Berichtstext die Position des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren aufgeführt werden sollen. Thüringen hält weiterhin ein Aussetzen der Steuererhöhungen für Biodiesel für erforderlich.

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 21/ 2009

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu Kapitel 2.1.1:

Niedersachsen weist zum Abschnitt 2.1.1 darauf hin, dass eine genaue Kenntnis der Messangaben für die Feinstaubbelastung zwingend erforderlich ist, da mit Stand Juni 2009 33 Umweltzonen in Deutschland zu verzeichnen sind.

Über deren Wirksamkeit kann noch kein verlässliches Votum abgegeben werden, da die möglichen Minimierungen in der ersten Stufe zu gering sind, als dass sie seriös beurteilt werden können. Wegen der hohen, meteorologisch bedingten Variabilität der großflächigen Luftbelastung, Häufigkeit von Schwachwindlagen, Episoden mit Ferntransporten oder häufigen Inversionswetterlagen sind selbst Zeiträume von einem Jahr zu gering.

Dass der Bericht des Bundes beim Abschnitt „Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien“ auf eine Differenz von 3,5 % von der Feinstaubbelastung in Umweltzonen nach deren Einrichtung im Vergleich zur Gesamtbelastung abstellt, ist nicht mehr nachvollziehbar. Niedersachsen bittet daher um Ergänzung einer Fußnote, die die Angabe der Datenbasis für den o. g. Wert darlegt.